

10/SN-322/ME 1 von 7



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
63-GE/1993
Datum: 21. OKT. 1993
Verfollt 22. Okt. 1993

Dr. Grubmayr

Wien, 1993 10 18
Dr. Gru/Ho/221

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Alexander Grubmayr)

(Dr. Christian Baillou)

Beilagen





Industriellenvereinigung

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1993 10 07
Dr.Gru/Dk/Ho/574

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben in obiger Angelegenheit (GZ 837.006/121-3/93) gestatten wir uns mitzuteilen, daß wir den vorliegenden Entwurf, den wir als Zwischenschritt zu weiteren Reformen sehen, grundsätzlich begrüßen. Zu einzelnen Bestimmungen möchten wir noch folgendes mitteilen:

Zu Artikel 2 Z 2:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt die Beseitigung der Privilegien für öffentliche Abgaben in der Ausgleichsordnung. Entsprechendes gilt für die Beseitigung der Privilegien in der Konkursordnung.

Zu Artikel 2 Z 3:

Die Änderungen in § 20 b Abs.2 werden begrüßt. Daß die Zustellung an den Vertragsgegner durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, muß jedoch auf Zustellung an Arbeitnehmer beschränkt werden, weil sonst bei Gläubigern z.B. Banken, Geschäftsgeheimnisse verraten werden.

zu Artikel 2 Z 5 (und Artikel 6 Z 4):

Die Einordnung der Forderungen der Arbeitnehmer als Masse- oder

- 2 -

Konkursforderung hängt derzeit davon ab, ob das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Konkursöffnung gelöst wurde. Dies bedeutet einen Anreiz für den Masseverwalter, Arbeitnehmer zu kündigen. Der Insolvenzausfallgeldfonds wird dadurch, obwohl er die Forderungen der Arbeitnehmer voll befriedigen muß, auf die Quote verwiesen. Die nunmehrige Regelung, daß laufendes Entgelt für die Zeit nach Konkursöffnung ohne Rücksicht auf eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses Masseforderung sein soll, entlastet den Fonds und ist zu begrüßen.

Zu Artikel 2 Z 6:

Die Verlängerung des Vorverfahrens von 5 Wochen auf 8 Wochen wird von der Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt, da das Vorverfahren bisher totes Recht geblieben ist und durch die Verlängerung zu hoffen ist, daß dieses Verfahren in Hinkunft ein taugliches Sanierungsinstrument sein wird.

Zu Artikel 3 Z 3:

Die Regelung des § 74 a wurde offenbar unkritisch von Deutschland übernommen. Es bestehen gegen die Wendung "in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten ..." Bedenken aus verfassungsrechtlicher Sicht. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27.6.1969 G 17/68 § 3 Abs.1 des damaligen Kapitalverkehrssteuergesetzes aufgehoben. Nach dieser Gesetzesstelle unterlag der Gesellschaftssteuer "auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung (Beispiele: Kapitalerhöhung, weitere Einzahlungen, Zubeßen) ersetzt." In Deutschland wurde eine derartige Bestimmung als verfassungsmäßig judiziert, nicht so in Österreich: der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung als im Widerspruch zum Gleichheitssatz stehend auf, da der steuerbegründende Tatbestand zu unbestimmt war. Nach dem VfGH ist im wissenschaftlichen

- 3 -

Schrifttum über die Frage, wann eine Eigenfinanzierung geboten ist, keine Einhelligkeit gegeben und es ist auch die Betriebswirtschaftslehre nicht in der Lage, dem vom Gesetz in keiner Weise umschriebenen Begriff der Sachlage, die eine Kapitalzuführung gebietet, einen bestimmbaren Inhalt zu geben. Was in dem bezeichneten Erkenntnis die steuerliche Rechtsfolge ist, ist in unserem Fall des § 74 a die Haftung bzw. daß der Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden kann. Im übrigen ist aber der Tatbestand, der auf eine gebotene Eigenkapitalzuführung abstellt, der gleiche und ebenso unbestimmt wie in dem zitierten, vom Verfassungsgerichtshof entschiedenen Fall.

Will man trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmung diese dennoch aufrechterhalten, so ist der letzte Satz des § 74 a Abs.1 unklar und sollte folgendermaßen klargestellt werden: "Die Forderung wird von der im Zwangsausgleich bzw. Ausgleich beschlossenen Kürzung erfaßt und kann frühestens nach Erfüllung des Ausgleichs bzw. Zwangsausgleichs berichtigt werden."

Zu § 74 a Abs.2:

Von denselben verfassungsrechtlichen Bedenken, die bereits zu § 74 a Abs.1 geltend gemacht wurden, abgesehen, erscheint es nicht adäquat, daß das Risiko einer derartigen Finanzierung ausschließlich zu Lasten des Kreditgebers geht, vielmehr könnten hier dem Gesellschafter, der die Bürgschaft für die Kreditgewährung an die Gesellschaft übernommen hat, für Zahlungen aus dieser Bürgschaft Regreßrechte gegen die Gesellschaft aus der Bürgschaft verwehrt werden.

Zu Artikel 4 Z 1:

§ 273 Abs.2 wird in der im Entwurf vorgelegten Fassung begrüßt.

- 4 -

Zu Artikel 4 Z 2:

Keine Einwendungen bestehen dagegen, daß nunmehr der Vorstand spätestens bis Ablauf von 9 statt 13 Monaten nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluß zum Firmenbuch einzureichen hat.

Zu Artikel 4 Z 3:

Der zweite Satz des im Entwurf vorgesehenen neuen § 282 Abs.1 ist aus Sicht der Industrie abzulehnen, da es hier zu einer unnötigen Gängelung der Unternehmen kommt. Um gebotene Bekanntmachungen zu erreichen, genügen die in § 283 geltende Fassung vorgesehenen Zwangsstrafen. Die Norm wäre dahingehend anzupassen, daß Zwangsstrafen amtswegig verhängt werden können. Denkbar wäre auch die vorgesehene Frist von 2 Monaten auf 1 Monat zu verkürzen.

Zu Artikel 5:

Die Änderungen im Bereich des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes werden von der Industriellenvereinigung begrüßt.

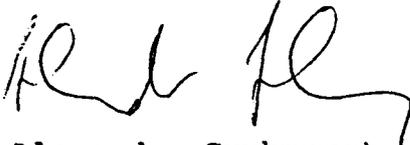
Zu Artikel 6 Z 2:

Die Industriellenvereinigung begrüßt, daß durch die Neufassung des § 25 Abs. 1 die Mißstände des durch die Konkurseröffnung ausgelösten Doppelbezugs durch Arbeitnehmer beseitigt werden.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Franz Ceska)


(Dr. Alexander Grubmayr)